

verordnete auch, daß die Hälfte der Beisitzer in diesem Gerichte Männer sein sollten, welche die Rechtswissenschaft studirt hätten. Bald waren aber alle Beisitzer Rechtsgelehrte, und zwar nicht nur am Reichskammergericht, sondern auch an den übrigen Gerichten des Reiches. Dadurch verlor das Volk seinen Anteil an der Rechtsfindung und die gelehrten Richter, die den Brauch der Alten nimmer kannten und ihn verachteten, setzten an dessen Stelle das fremde, römische Recht, das sie aus den Gesetzbüchern der alten Römer geschöpft hatten. Der gewöhnliche Mann verlor seine Rechtskenntnis und mußte, wenn er einen Prozeß zu führen hatte, einen gelehrten Advokaten zum Rechtsanwalte nehmen und hohe Gebühren zahlen.

Die allgemeine Reichsteuer. Das Reichskammergericht sowie die anderen Einrichtungen des Kaisers Maximilian kosteten aber Geld, darum ließ der Kaiser mit Zustimmung des Reichstages eine allgemeine Reichsteuer einheben, und zwar sollte jeder, der über 15 Jahre alt sei, von je 1000 Gulden seines Vermögens 1 Gulden entrichten. Diese Steuer wurde von den Geistlichen eingezogen und hieß der gemeine Pfennig. Eine ähnliche Abgabe an den Papst, die noch heute als freiwillige Liebesgabe besteht, führte den Namen Peterspfennig. Der gemeine Pfennig war die erste regelmäßige Steuer für die Bedürfnisse des Reiches.

Die Kreiseinteilung. Um den gemeinen Pfennig erheben und die Urteile des Reichskammergerichtes vollstrecken zu können, teilte der Kaiser Deutschland in zehn Kreise, die ihre Namen nach den alten Volksstämmen und Herzogtümern erhielten. Diese Kreiseinteilung ist zwar mit der Zeit verschwunden; sie ist jedoch dadurch von großer Bedeutung geworden, daß sie auch den Anlaß zu einer genauen Teilung nach innen gegeben hat; denn nach dieser Zeit fingen auch die Fürsten an, Pfähle und Steine an die Grenzen ihres Landes zu setzen, und die einzelnen Gemeinden folgten ihrem Beispiele.

259. Maximilian I., „erwählter römischer Kaiser“. Maximilian I. nahm, ohne gekrönt worden zu sein, im Jahre 1508 den Titel eines erwählten römischen Kaisers an, wodurch der Kaisertitel von der päpstlichen Krönung unabhängig wurde. Dieses Beispiel ahmten alle seine Nachfolger, Karl V. ausgenommen, nach. Früher führten nur jene deutschen Könige den Kaisertitel, welche vom Papste gekrönt worden waren.

260. Maximilian I. verbessert die Heereseinrichtungen. Die Heere, welche nur aus Rittern bestanden, erwiesen sich allmählich als mangelhaft; wiederholt waren ritterliche Heere Fußgängern, wie den Schweizer Bauern, den Hussiten und den Türken, unterlegen. Dazu kam die Anwendung des Schießpulvers in der Kriegführung; seit dem Be-